

Satzung des Vereins „Klub Schlägel & Eisen“

§ 1 (Name und Sitz)

Der [Verein](#) führt den Namen Klub Schlägel & Eisen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 45669 Herten, Glückauf – Ring 35-37.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kulturveranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Film- und Theateraufführungen u. ä.), Kooperationen, Beratungs-, Bildungs- und

Fortbildungsangebote, Maßnahmen zur Pflege der Bergmannsgeschichte, insbesondere der Zeche Schlägel und Eisen.

Ergänzungen zu § 3:

Jugendhilfe: Die Jugendhilfe erfolgt durch unterschiedliche Spiel- und Freizeitangebote im Bereich Sport und Kunst/ Kultur.

Kunst: Der Klub Schlägel und Eisen hat sich die Darstellung, Erschließung und Förderung qualifizierter zeitgenössischer bildender Kunst von jungen Künstlerinnen und Künstlern durch organisierte Ausstellungen zum Ziel gesetzt. Ein Querschnitt verschiedener Kunstrichtungen des In- und Auslandes wird dabei berücksichtigt.

Kunstvermittlung: In einer Ateliersituation werden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der kritische und reflektierte Umgang mit der ausstellungsbezogenen modernen Kunst vermittelt. Durch handlungsorientierte Zugangsweisen fördert die Auseinandersetzung selbst individuelle Kreativität.

Kunstangebote: Durch lokale Künstlerinnen und Künstler werden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kreative Angebote im künstlerischen Bereich (Malerei, Grafik, Skulptur, Fotografie, Installation) gemacht, die dazu auffordern, eigene Ideen, Techniken, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu fördern und zu stärken.

Musik /Theater/ Film: Der Klub Schlägel und Eisen fördert junge Talente im Bereich Musik und Theater/ Lesungen durch die Durchführung und Organisation öffentlicher Veranstaltungen. Die Sammlung alter Filmvorführgeräte wird durch kleinere Filmveranstaltungen der Öffentlichkeit gezeigt.

Kooperationen: Die oben aufgeführten Angebote werden durch Kooperationen gestaltet und gestützt. So werden im Bereich der Kunst/ Kunstvermittlung/ Kunstangebote Zusammenschlüsse mit Schulen vereinbart, um Schülerinnen und Schülern an kreative Angebote heranzuführen und im Bereich der kulturelle Bildung zu stärken.

Wechselnde Ausstellungen in Kooperation mit dem Geschichtskreis Schlägel und Eisen und weiteren Institutionen im Bereich der Bergbaugeschichte (insbesondere der Zeche Schlägel und Eisen) erhalten die Geschichte des Standortes. Die Aufforderung zur Mitarbeit und Unterstützung von ehemaligen Bergleuten dient zur weiteren Identifikation und Erhaltung der Erinnerung an eine richtungsweisende Epoche.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Folgende Formen einer Mitgliedschaft können erworben werden:

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen beantragt und ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht mit gleichem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen beantragt und ausgeübt werden. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber der Versammlung beiwohnen.

Firmenmitgliedschaft

Die Firmenmitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt und ausgeübt werden. Firmenmitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber der Versammlung beiwohnen.

Jugendmitgliedschaft

Die Jugendmitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Der Aufnahmeantrag ist durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Jugendmitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber der Versammlung beiwohnen. Jugendmitglieder werden mit Eintritt in das 19. Lebensjahr automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Sie können der ordentlichen Mitgliedschaft innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt ins 19. Lebensjahr widersprechen, die Mitgliedschaft endet dann rückwirkend mit dem 18. Geburtstag des Jugendmitglieds.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Beschluss des Vorstandes ausschließlich an natürliche Personen die bereits eine ordentliche Mitgliedschaft ausüben verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist für alle Formen der Mitgliedschaft schriftlich zu stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an den Ehrenrat zu, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die schriftlich binnen eines Monats an

den Ehrenrat zu richten ist. Der Ehrenrat entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Sanktionen)

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand Sanktionen verhängen.

Art und Höhe der Sanktionen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Ehrenrat.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Entstandene Aufwendungen werden auf Antrag der Amtsinhaber ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann über angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter beschließen. Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde. Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Wahl und Abwahl des Ehrenrates, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der

Kassenprüfern/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen und findet am Sitz des Vereins statt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen und ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn dies durch ein ordentliches Mitglied beantragt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt es bei Wahlen zu Vorstandsämtern zu einer Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Kommt es bei der Abstimmung über Anträge zu einer Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) abberufen werden. Gegen einen Abberufungsbeschluss kann das betroffene Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen, über die der Ehrenrat entscheidet. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Erstellung eines Jahresberichts, Vorbereitung, Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufnahme von Mitgliedern.

Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000 EUR oder in einem Geschäftsjahr mit mehr als 50.000,- EUR belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Beirat)

Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Ehrenrates sein dürfen. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand eingesetzt oder abberufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Amtszeiten von jeweils drei Jahren.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung informiert er sich über die Begebenheiten des Vereins und seiner Vereinsmitglieder und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Bei Rechtsgeschäften entsprechend §12, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000 EUR oder in einem Geschäftsjahr mit mehr als 50.000,- EUR belasten, beschließt der Beirat über die Zustimmung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat.

§ 15 (Ehrenrat)

Der Ehrenrat besteht aus maximal fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen. Ehrenratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Amtszeiten von jeweils drei Jahren.

Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen gegen die Ablehnung von Mitgliedsanträgen, Berufung von Mitgliedern gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstandes, sowie über Berufungen von Vorstandsmitgliedern gegen Abberufungsbeschlüsse.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Gewährung rechtlichen Gehörs für die/den Betroffene(n).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Ehrenrat.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Herten, den 01.08.2016